Stadt Haldensleben Der Bürgermeister Kämmerei

Beschlussvorlage

für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 11.06.2015

Beschluss-Nr.: 074-(VI.)/2015

Gegenstand der Vorlage:

Rechtsformwechsel der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA KG) in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Gesetzliche Grundlagen:

KVG-LSA, Hauptsatzung der Stadt Haldensleben, GmbH-Gesetz, Umwandlungsgesetz

Begründung:

Im Jahr 2013 erfolgte eine Änderung des Körperschaftsteuergesetzes in Bezug auf Anteile an Kapitalgesellschaften von weniger als 10 % (sogenannte Streubesitzanteile). Diese Änderung betrifft auch die Besteuerung der von Kommunen gehaltenen Anteile an Personengesellschaften und bewirkt, dass die Gesellschafter der KOWISA KG einer zusätzlichen Körperschaftsteuerbelastung auf ihren anteiligen Gewinn unterliegen.

Daher soll durch den Wechsel der Rechtsform der jetzigen KOWISA KG in eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH diese Körperschaftsteuerbelastung wieder auf die bis zur Gesetzesänderung maßgebliche Größenordnung zurückgeführt werden.

Die Umwandlung der Gesellschaft von einer Personen- in eine Kapitalgesellschaft ist dazu ein geeignetes Mittel, weil dadurch eine Änderung der Besteuerungssystematik eintritt. Diese bewirkt, dass nach dem Rechtsformwechsel einerseits die steuerlichen Gewinne der Gesellschaft ausschließlich bei dieser besteuert werden und nur die Ausschüttungen bei den Gesellschaftern einer Besteuerung unterliegen, und andererseits die Beteiligung der Städte und Gemeinden an der KOWISA steuerlich in deren hoheitlichen Bereich fällt, so dass von den kommunalen Gesellschaftern empfangene Ausschüttungen nicht körperschaftsteuerpflichtig sind.

Gesellschaftsrechtlich setzt der vorgesehene Rechtsformwechsel die Zustimmung **aller** Gesellschafter auf der Gesellschafterversammlung der jetzigen KOWISA KG voraus. Kommunalrechtlich muss der Stadtrat über die Zustimmung zum Rechtsformwechsel beschließen. Dieser Beschluss ist durch den Hauptverwaltungsbeamten umzusetzen.

Die kommunalrechtlich gem. § 135 Abs. 1 KVG-LSA erforderliche Analyse der Vor- und Nachteile eines Rechtsformwechsels und dessen Auswirkungen, die auch bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen ist, wurde durch die KOWISA KG für alle gemeindlichen Gesellschafter erstellt.

074-(VI.)/2015 Seite 1 von 4 16.04.2015

Im Einzelnen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

1. Ausgangssituation

Die Stadt Haldensleben ist durch die Eingemeindung von Süplingen mit einem

Anteil von 0,104 %, dies entspricht 138 Punkten,

als Kommanditist an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA KG) beteiligt.

Die Beteiligung der Kommune resultiert aus der Einlage von Anteilen an der EVM AG, jetzt Avacon AG, der ehemaligen Gemeinde Süplingen, die dieser im Rahmen des Wiedervereinigungsprozesses auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 Kommunalvermögensgesetz vom 6. Juli 1990 zugeordnet worden war. Durch Übertragung des Wertes der Einlage in das gesellschaftsvertraglich geregelte Punktesystem der KOWISA KG wurde die jetzt bestehende Punktzahl der Stadt Haldensleben ermittelt. An diese sind die Stimmrechte sowie die Beteiligung am Vermögen und an den Ausschüttungen der Gesellschaft geknüpft.

Steuerrechtlich stellt die Beteiligung an der KOWISA KG für die Stadt Haldensleben einen eigenen Betrieb gewerblicher Art da, da es sich bei der Beteiligung an der KOWISA KG um eine Beteiligung an einer Personengesellschaft handelt.

Dies hat zur Folge, dass bei einem Jahresüberschuss der KOWISA KG für die Betriebe gewerblicher Art der beteiligten Kommunen grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtige anteilige Gewinne aus der Beteiligung an der KOWISA KG entstehen. Auf den anteiligen Gewinn ist dann Körperschaftsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag) in Höhe von 15,825 % zu entrichten

Aufsichtsrat wie auch Gesellschafterversammlung der KOWISA KG sind über die zusätzliche Belastung der Kommunen mit Körperschaftsteuer informiert worden und haben den Auftrag zur Prüfung erteilt, ob, wie und in welchem Umfang die Steuerbelastung wieder auf das Maß vor Änderung des Körperschaftsteuergesetzes zurückgeführt werden kann.

Die Prüfung verschiedener Modelle durch die Geschäftsführung der KOWISA KG führte zu dem Ergebnis, dass eine Änderung der Rechtsform in eine Kapitalgesellschaft die geeignetste Möglichkeit darstellt, die Steuerbelastung der Kommunen zurückzuführen. Sie ist nachhaltig und beeinträchtigt nicht die wirtschaftliche Stärke der KOWISA.

2. Auswirkungen eines Wechsels der Rechtform in eine GmbH

Zivilrechtlich erfolgt ein Rechtsformwechsel nach §§ 190 ff. UmwG identitätswahrend.

Die KOWISA erhält nur ein neues rechtliches Kleid. Die Identität der Gesellschaft und ihre rechtlichen Beziehungen werden nicht geändert. Dieselben Anteilseigner sind weiterhin an denselben Vermögensrechten beteiligt.

Die Struktur der Gesellschaft, ihre Beteiligungen an den Gesellschaften der KOWISA Gruppe, ihre Geschäftstätigkeit und insbesondere die Stellung der Gesellschafter der KOWISA sowie deren Beteiligungsverhältnisse bleiben weitgehend unberührt, insbesondere das bisherige Punktesystem wird unverändert übernommen.

074-(VI.)/2015 Seite 2 von 4 16.04.2015

Die Stadt Haldensleben ist auch nach dem Rechtsformwechsel mit den gleichen Rechten in Höhe von 0,104 % (138 Punkten) an der KOWISA beteiligt.

Um für die aus einem Rechtsformwechsel auf Ebene der Kommunen anfallende Steuerbelastung die notwendige Sicherheit zu bekommen, wurde durch die KOWISA KG eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes Magdeburg eingeholt. Die Verbindliche Auskunft ist nur gültig für einen Rechtsformwechsel, der im Jahr 2015 beschlossen und zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet wird.

Um zu gewährleisten, dass der Rechtsformwechsel noch mit steuerlicher Rückwirkung für das Jahr 2015 erfolgen kann, ist es darüber hinaus zwingend erforderlich, dass die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der KOWISA KG und die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister bis zum 31.08.2015 vorgenommen werden. Bei einer späteren Anmeldung wirkt sich der Rechtsformwechsel steuerlich erst ab dem Jahr 2016 aus. Die beschriebene Entlastung von der Körperschaftsteuer tritt dann auch erst ab 2016 ein.

Aus der verbindlichen Auskunft geht hervor, dass die KOWISA KG nach den zivilrechtlichen Vorschriften in eine GmbH umgewandelt werden kann. Weiterhin darf der Rechtsformwechsel unter Fortführung der bisher in den Bilanzen der KOWISA KG für die Vermögensgegenstände und Schulden angesetzten Werte durchgeführt werden, so dass es im Rahmen des Rechtsformwechsels nicht zu einer Aufdeckung gegebenenfalls bestehender stiller Reserven und deren Besteuerung kommt. Bei einer Veräußerung der Beteiligung an der KOWISA durch einen Gesellschafter vor Ablauf von sieben Jahren nach dem Rechtsformwechsel wird bei dem betroffenen Gesellschafter rückwirkend ein sogenannter Einbringungsgewinn besteuert.

Des Weiteren resultiert aus dem Rechtsformwechsel möglicherweise eine Einmalbelastung der Kommunen mit <u>Kapitalertragsteuer</u>. Diese entfällt auf die in den Vorjahren aus nicht ausgeschütteten Jahresüberschüssen gebildeten Rücklagen. Durch den Rechtsformwechsel gelten diese steuerlich als ausgeschüttet. Die Einmalbelastung liegt nach Berechnungen des Steuerberaters der KOWISA KG für die Stadt Haldensleben bei ca. 45 EUR/Punkt. Dies entspricht für 138 Punkte der Stadt Haldensleben ein Betrag in Höhe von **6.210,00 €.**

Die KOWISA GmbH wird nach Durchführung des Rechtsformwechsels den Kommunen diese Einmalbelastung im Rahmen einer Sonderausschüttung ausgleichen.

Durch die mit dem Rechtsformwechsel verbundene Änderung der Besteuerungssystematik entfällt für die Gesellschafter die Erstattung der so genannten anrechenbaren Steuern. Durch diese Erstattung, die in der Vergangenheit erheblich schwankte, flossen den Kommunen (brutto) zusätzlich zu der festen Ausschüttung der KOWISA KG Beträge in Höhe von 1,71 EUR/Punkt im Jahr 2006 bis 52,65 EUR/Punkt im Jahr 2012 zu.

Es ist vorgesehen, die reguläre jährliche Ausschüttung an die Gesellschafter von derzeit brutto 65 EUR/Punkt auf brutto 110 EUR/Punkt zu erhöhen, sofern die wirtschaftliche Entwicklung der KOWISA GmbH eine Ausschüttung in dieser Höhe zulässt. Durch diese Erhöhung soll auch der Wegfall der Steuererstattungen kompensiert werden. Gleichzeitig wird durch das Entfallen der jährlichen Schwankungen die Planungssicherheit für die kommunalen Haushalte erhöht. Zu dieser Erhöhung gibt es bereits einen Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrates der KOWISA KG.

074-(VI.)/2015 Seite 3 von 4 16.04.2015

Finanzielle Auswirkungen:		
Aufwendg./Auszahlg.: ./.EUR		
HH-Jahr , KTR: , KST: ,INr.: , SK/FK /		
Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein		
Deckungsquelle:		
(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: ./. EUR		
HH-Jahr , KTR: , KST: ,INr.: , SK/FK /		
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		
Beschlussempfehlungen und -fassungen:	1 1	
Ausschuss am: Abstimmungserg Wirtschafts- und Finanzausschuss 28.04.2015	ebnis	
Hauptausschuss 30.04.2015		
Stadtrat 11.06.2015		
Anlagen:		
Anlage 1 - Analyse zu den Vor- und Nachteilen sowie den Auswirkungen des		
Rechtsformwechsels auf den Haushalt der Kommune		
Anlage 2 - Entwurf des Gesellschaftsvertrages		
Anlage 3 derzeitige Fassung des Gesellschaftsvertrag der KOWISA KG Anlage 4 Synopse der beiden Gesellschaftsverträge		
7 Milage 4 Synopse dei beiden Gesenschaftsvertrage		
Beschlussfassung:		
Des Caratana des Carata Helle de la constitución des Descharformanyos des des Vermanyos deschartes de est		
Der Stadtrat der Stadt Haldensleben stimmt den Rechtsformwechsel der Kommunalwirtschaft		
Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA KG) nach §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie		
Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Ha		
(GmbH) wird gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA zu.	itung	
Der Bürgermeister ist ermächtigt, auf der Gesellschafterversammlung der KOWISA KG		
dem Rechtsformwechsel zuzustimmen und alle für die Durchführung notwendigen		
Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.		
Bürgermeister		
Durger meister		

074-(VI.)/2015 Seite 4 von 4 16.04.2015